



Datum 15. April 2005
Zuständig Daniel Roth
Abteilung Rechtsdienst
Telefon direkt +4131 (3230791)
E-Mail direkt daniel.roth@ebk.admin.ch
Referenz 432/2004/06047-0010
bitte in Antwort angeben

**An die Adressaten
gemäss separater Liste**

Konsultationsverfahren

Bankenkonzurs und Einlagensicherung - Entwurf einer EBK-Bankenkonzursverordnung und Änderung der Bankenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht der von der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) eingesetzten Arbeitsgruppe zum Konkurs von Banken und Effektenhändlern mit dem Entwurf für eine EBK-Bankenkonzursverordnung (EBKV). Artikel 34 des Bankengesetzes gibt der EBK die ausdrückliche Kompetenz, eine von den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs abweichende Regelung zu erlassen. Die Arbeitsgruppe hat unter Berücksichtigung des Gebots einer übersichtlichen und anwenderfreundlichen Regelung einen in sich geschlossenen Verordnungsentwurf erarbeitet, der auf die besonderen Bedürfnisse eines Konkursverfahrens einer Bank oder eines Effektenhändlers zugeschnitten ist.

Die Regelung des Bankenkonzursverfahrens steht in einem engen thematischen Zusammenhang mit der Einlagensicherung. Mit Inkrafttreten der neuen Bankinsolvenzbestimmungen per 1. Juli 2004 wurden sämtliche Banken und Effektenhändler verpflichtet, ihre privilegierten Einlagen zu sichern. Im Verlaufe der Ausarbeitung einer Selbstregulierung durch die Schweiz. Bankiervereinigung hat sich gezeigt, dass für den angestrebten Schutz der privilegierten Einleger neben der im Bankengesetz vorgesehenen Selbstregulierung eine ergänzende Regelung auf Verordnungsstufe notwendig ist.

In Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung unterbreiten wir Ihnen daher gleichzeitig mit dem Entwurf für eine Bankenkonzursverordnung der EBK auch den Bericht zur Änderung der Bankenverordnung mit gleichzeitiger Anpassung der Börsenverordnung. Als Hauptaufgabe der Selbstregulierung der Banken und Effektenhändler verbleibt somit, die notwendigen Mittel fristgerecht bereitzustellen. Es ist vorgesehen, dass die Selbstregulierung gleichzeitig mit der vorgeschlagenen Änderung des Verordnungsrechts in Kraft treten wird.



Eidgenössische Bankenkommision
Commission fédérale des banques
Commissione federale delle banche
Swiss Federal Banking Commission

Wir laden Sie ein, sich zu den beiden Berichten und den Verordnungsentwürfen zu äussern, und bitten Sie, uns Ihre Stellungnahme **bis Ende Mai 2005** zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

EIDG. BANKENKOMMISSION

Dr. Kurt Hauri
Präsident

Daniel Roth
Leiter Bankinsolvenz

Beilagen:

- Bericht Arbeitsgruppe mit Entwurf EBKV (deutsche und französische Fassung)
- Bericht zur Änderung der Bankenverordnung mit Verordnungstexten (deutsche und französische Fassung)
- Adressatenliste



Liste der Adressaten

Bundesstellen:

Bundeskanzlei

- Sektion Bundesratsgeschäfte
- Sektion Recht
- Zentrale Sprachdienste
- Verwaltunginterne Redaktionskommission

EDA

- Generalsekretariat
- Integrationsbüro EDA/EVD
- Politische Abteilung V / Wirtschaft und Finanzfragen

EDI

- Generalsekretariat

EJPD

- Generalsekretariat
- Bundesamt für Justiz

VBS

- Generalsekretariat

EFD

- Generalsekretariat
- Bundesamt für Privatversicherungen

EVD

- Generalsekretariat
- Staatssekretariat für Wirtschaft
- Wettbewerbskommission

UVEK

- Generalsekretariat
- Schweiz. Nationalbank

Verbände:

- Schweizerische Bankiervereinigung
- Treuhandkammer
- Schweizer Verband unabhängiger Effekthändler
- SchKG-Vereinigung